

# Allgemeine Einkaufsbedingungen ("AGB") der Solayer GmbH ("Solayer")

## 1. Ausschließliche Geltung

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsverbindungen zwischen dem Lieferanten und Solayer.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn Solayer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Der Lieferumfang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferaufträge zustande. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

## 2. Angebot

Der Lieferant wird Solayer auf Anfrage ein kostenloses Angebot unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den angefragten Inhalten von Solayer zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen und über Widersprüche und Lücken aufzuklären. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

## 3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt eine Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 48 Stunden nach Eingang der Bestellung dieser widerspricht.
- 3.2 Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist Solayer nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.
- 3.3 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und ordnungsgemäßen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt oder beschrieben.
- 3.4 Qualitätsvereinbarungen und -anforderungen werden bestellungsspezifisch festgelegt. Für die Festlegung der Qualität sind insbesondere Dokumente, Unterlagen und Spezifikationen sowie: Bestellung, Zeichnungen, Normblätter.
- 3.5 Von Solayer schriftlich als "produktions-kritisch" bezeichnete Teile und Baugruppen dürfen nicht ohne Einwilligung von Solayer Dritten zugänglich gemacht oder verändert werden, ohne Genehmigung von Solayer.

## 4. Preise und Lieferkonditionen

- 4.1 Die Preise des Lieferanten sind fix. Für die Lieferung gilt DDP, geliefert, verzollt, 01723 Kesselsdorf, Deutschland (INCOTERMS 2010). Anders lautende Lieferkonditionen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.
- 4.2 Für Transportschäden und hieraus resultierenden Kosten wegen nicht ordnungsgemäßer Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.
- 4.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.
- 4.4 Der Lieferant fügt seinen Lieferungen auf seine Kosten eine Dokumentation bei, die die EU-Konformitätserklärung (sog. CE-Zeichen) oder EU-Herstellererklärung umfasst.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, genaue Warenbezeichnung sowie die Nummer der Zeichnung oder des Produkts zu vermerken.
- 5.2 Für jede Bestellung wie auch jede Lieferung ist eine separate Rechnung in zweifacher Ausführung auszustellen.
- 5.3 Die Bezahlung durch Solayer erfolgt Ende des der bei Solayer eintreffenden Lieferung folgenden Monats abzüglich 2% Skonto. Anders lautende Zahlungsbedingungen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.

## 6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 6.1 Die Lieferung ist zum vereinbarten Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Bei Fixterminen tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein.
- 6.2 Solayer ist berechtigt, für jede angefangene Woche überschrittene Lieferzeit eine Verzugsentschädigung zu fordern. Das Erfordernis einer vorherigen Mahnung, soweit eine Lieferzeit nach dem Kalender nicht bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt. Solayer hat das Recht, die Höhe dieser Verzugsentschädigung pauschal mit 1% des Nettoverkaufspreises der Lieferung je Woche zu berechnen. Die maximale Höhe der Verzugsentschädigung beträgt 5%.

Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Verzugsentschädigung auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von Solayer auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsmäßigen Erfüllung der Lieferung.

6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Solayer zu erbringende Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.

6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

6.5 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann Solayer die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung verlangen. Die Verzugsentschädigung nach Ziff. 6.2 ist auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung anzurechnen.

6.6 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant den Liefertermin überschreitet wird, so kann Solayer ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

6.7 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht dem vertraglichen Zweck entsprechen wird. .

## 7. Gewährleistung, Haftung

7.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der in den jeweiligen Lieferverträgen zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen sowie, dass das von ihm gelieferte Produkt keine Mängel aufweist, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen. Unabhängig hiervon leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz und anderen anwendbaren Vorschriften entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung der vertragliche Zweck erfüllt wird.

7.2 Solayer macht eine Wareneingangskontrolle, wobei diese sich nur auf offensichtliche Schäden bezieht. Dies gilt jedoch nicht für versteckte oder nicht erkennbare Mängel.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen 24 Monate beginnend mit der Anlieferung bei Solayer. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung gewährleisteter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschließlich sämtlicher Nebenkosten) zu beseitigen oder abzuheilen. Im übrigen stehen Solayer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Solayer kann jedoch unabhängig davon, nach ihrer Wahl, Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Bei der Ausübung dieses Wahlrechts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob der Lieferant nach der Art seines Geschäftsbetriebs zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Lieferant hat in jedem Falle sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. In jedem Fall steht Solayer das Recht zur Ersatz- oder Selbstvornahme zu, soweit eine Abhilfe durch den Lieferanten für Solayer nicht zumutbar ist.

7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist weitere 24 Monate.

7.5 Das Recht auf Rücktritt steht Solayer erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu. Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlschlagen, wenn der Lieferant diese über angemessene, von Solayer gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert oder ein weiteres Abwarten für Solayer nicht zumutbar ist.

7.6 Ist Solayer eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat Solayer das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung durch einen Dritten oder selbst auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist Solayer jedoch verpflichtet, dem Lieferanten dieses unverzüglich anzuzeigen.

7.7 Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden - inklusive Folgeschäden -, welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

7.8 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund Solayer in Anspruch genommen, steht Solayer ein Rückgriffs- bzw. Freistellungsrecht gegenüber dem Lieferanten zu.

7.9 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für an Zulieferer unterbeauftragte Leistungen.

## 8. Produkthaftung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Schaden (vertraglicher oder produkthaftungstechnischer Natur) verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Solayer auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen.

8.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant Solayer auch sämtliche Aufwendungen, Kosten und Verluste zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von Solayer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit zumutbar, wird Solayer den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmaßnahmen vorab unterrichten.

8.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstiger in Zusammenhang mit dem Produkt entstehender Ansprüche, verpflichtet sich der Lieferant, eine allg. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens EURO 5'000'000,- pro Schadensereignis abzuschließen und diese Versicherungsdeckung

mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Der Versicherer wird Solayer jährlich über den Bestand des Deckungsbeitrages informieren.

## 9. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass der Benutzung seiner der Produkte durch Solayer keine Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden oder entgegenstehen. In diesem Fall stellt er Solayer von allen Ansprüchen frei und wird sich um die Einlizenzierung entsprechender Rechte bemühen.

## 10. Technische Unterlagen und Betriebsvorschriften

10.1 Solayer stellt dem Lieferanten, soweit notwendig, die technischen Unterlagen zur Verfügung, die er zur Erfüllung der aufgetragenen Arbeiten benötigt.

10.2 Vor Beginn der Fertigung sind Solayer auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch Solayer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit.

10.3 Die vom Lieferanten aufgrund der Spezifikationen / des Pflichtenheftes von Solayer erarbeiteten Unterlagen werden Solayer in einem Satz pausfähiger und mikroverfilmbarer Zeichnungen und/oder mittels CAD-Daten zur Verfügung gestellt.

10.4 Darüber hinaus sind Solayer die für eine ordnungsgemäße Wartung der Lieferung notwendigen definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten bei Ablieferung unentgeltlich in elektronischer Form (PDF) in deutsch und englisch auszuhändigen.

10.5 Die Dokumentationen des Lieferanten können ohne Rücksprache seitens Solayer vervielfältigt und veröffentlicht werden.

## 11. Service und Reparaturen

Der Lieferant verpflichtet sich, einen Service sowie den After Sales (Ersatzteilversorgung) durch qualifizierte Fachkräfte und auf Basis von marktüblichen Konditionen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Herstellung des Produktes sicherzustellen.

## 12. Inspektionsrecht

Solayer ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren; dadurch kann die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemäßen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt werden.

## 13. Montage

Ist der Lieferant auch zur Montage oder weiteren Abnahmarbeiten oder Dokumentationen verpflichtet, so ist dieses mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern nicht eine besondere Vergütung vereinbart worden ist.

## 14. Geheimhaltung und produktbezogene Ausschließlichkeitsvereinbarung

14.1 Der Lieferant darf ihm von Solayer übermittelte vertrauliche Informationen und Zeichnungen, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen bekannt geworden oder übergeben worden sind, keinem Dritten zugänglich machen und diese nur für die Geschäftsbeziehung mit Solayer verwenden. Es ist ihm insbesondere untersagt, unter Ausnutzung des eventuell hierbei enthaltenen fertigungstechnischen Know-hows vergleichbare Produkte für andere Abnehmer herzustellen oder herstellen zu lassen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch Zulieferern auferlegt wird, soweit diese notwendigerweise mit den vertraulichen Informationen in Berührung kommen.

14.2 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das von Solayer in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## 15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

15.1 Anwendbares Recht: der Einzelvertrag, die vorliegenden AGB und das einschlägige deutsche Recht.

15.2 Anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen vorbehalten, ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Lieferverträgen der Standort von Solayer in 01723 Kesselsdorf, Deutschland.

## 16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen der AGB, sämtliche auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge und der entsprechenden Anhänge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die diese Schriftformklausel ganz oder teilweise aufgehoben wird. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinnngemäßen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.